

Richtlinien zur Vergabe von Darlehen an Studierende aus dem BW-Nothilfefonds für Härtefälle aufgrund nicht durchführbarer Studierendenjobs

Als Folge der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist das öffentliche Leben in weiten Teilen zum Erliegen gekommen. Mit der Schließung von gastronomischen Einrichtungen, Geschäften und der Einstellung des Studienbetriebs an den Hochschulen haben die Studierenden kaum mehr Möglichkeiten, über studentische Jobs Geld zu verdienen, um so Studium und Lebensunterhalt zu finanzieren. Zwei Drittel aller Studierenden hatte jedoch einen solchen Zuverdienst. Ein Teil der Studierenden dürfte daher in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst stellt für die Studierenden Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 1.000.000 EUR zur Überbrückung der wegfallenden Nebenjobs von Studierenden zur Verfügung, wenn diese sich in einer wirtschaftlichen Notlage als Folge der Pandemie befinden.

1. Höhe des Darlehens

Das zinslose Darlehen kann für zwei Monate rückwirkend ab April in Höhe von bis zu 450 EUR (somit insgesamt bis zu 900 EUR) beantragt werden. Ausländische Studierende können auf Antrag auch für bis zu drei Monaten ein Darlehen bis zu 450 EUR (somit insgesamt bis zu 1.350 EUR) erhalten.

Die Höhe des Darlehens orientiert sich an den Einkünften des Monats März. Es kann auch gewährt werden, wenn belegt wird, dass erstmalig ab April Einkünfte erlangt worden wären.

2. Zweckgebundenheit

Das Darlehen wird nur für den eigenen Lebensunterhalt des Antragstellers sowie für die Studienaufwendungen (einschließlich Lernmittel, Exkursions- und Praktika-Kosten) gewährt. Das Darlehen darf auch zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten verwendet werden, soweit diese durch den pandemiebedingten Jobverlust entstanden sind. Das Darlehen darf nicht zur Unterstützung Dritter oder zur Begleichung anderer Ausgaben, die nicht mit dem Studium zusammenhängen, verwendet werden.

3. Antragstellung

Das Darlehen ist schriftlich zu beantragen. Die Antragstellenden haben die Höhe ihres Bedarfs zu belegen.

Folgende Unterlagen sind neben dem Antrag einzureichen:

3.1 Kurze Darstellung der finanziellen Studiensituation,

- z. B. bisherige Studienfinanzierung, aktueller Kontoauszug,
- mit Erklärungen und Belegen zum Antragsgrund.

3.2 Darstellung der privaten Situation (Entstehen der finanziellen Notlage).

3.3 Belege

- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- Kopie Personalausweis oder Reisepasses bzw. Kopie der Aufenthaltsbescheinigung für ausländische Studierende,
- Kopie der Bankkarte (EC-Karte) oder sonstiger Nachweis der Bankverbindung,
- Einzugsermächtigung mittels SEPA-Lastschriftmandant.

5. Auszahlungsmodalitäten

Das Studierendenwerk entscheidet nach eigenem Ermessen über die Auszahlung:

- bis zu 450 € / Monat für max. zwei Monate bei entsprechendem Beleg; ausländische Studierende können auf Antrag und entsprechenden Belegen ein Darlehen bis zu 450 € für einen weiteren Monat beantragen,
- Bewilligungszeitraum bis Mai 2020, bei ausländischen Studierenden bis Juni 2020,
- Darlehen für mehrere Monate können als Einmalbetrag ausbezahlt werden.

6. Rückzahlungsmodalitäten

6.1 Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach den Vereinbarungen, die im Darlehensvertrag festgelegt sind, spätestens mit Beginn Juni 2021. Wird eine ratenweise Rückzahlung des Darlehens im Darlehensvertrag vereinbart, beträgt die Mindestrate 75 €.

6.2 Das Studierendenwerk kann schriftlich das Darlehen kündigen und den gesamten noch zurückzuzahlenden Restbetrag fällig stellen, wenn die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer kann bei Fälligkeit durch das Studierendenwerk ersatzweise eine Bürgschaft vorlegen

- ↳ einer mit Wohnsitz in Deutschland lebenden Person
- ↳ mit entsprechendem Nachweis der Aufenthaltsgenehmigung bei ausländischen Staatsangehörigen

↳ Nachweis der Erwerbstätigkeit oder des Altersrentenbezugs durch den Bürgen